

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Brodtener Straße“ im qualifi- zierten Verfahren für ein Neubaugebiet am östlichen Ortsrand von Niendorf/Ostsee, östlich der Bundesstraße 76, südlich der Kreisstraße 1 bzw. der Straße "Brodtener Straße" Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2023 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 67 vom 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung durch Beschluss aufgehoben. Im Parallelverfahren hat die Gemeindevertretung am 28.09.2023 in der öffentlichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 67 „Neubaugebiet Brodtener Straße“** in der Gemeinde Timmendorfer Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Planungsziel ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ im Sinne § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). In der Gemeinde Timmendorfer Strand besteht ein Bedarf an finanzierbaren Bauflächen für junge Familien, auf denen Wohngebäude errichtet werden können, die als Erstwohnsitz dienen.

Dieser Beschluss wird hiermit, gem. § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Beginn des 31.05.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die dazugehörigen Unterlagen dazu von diesem Tage an in der Außenstelle des Rathauses Timmendorfer Strand, im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz (Zimmer 0.01), Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.). Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten. Natürlich ist auch eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit, nach telefonischer Rücksprache, möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen, die Begründung auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter <https://service.kreis-oh.de/portal/apps/webappviewer/index.html> und auf dem B-Planpool <https://www.b-plan-services.de>, gemäß § 10a Abs. 2 BauGB, online einsehbar.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

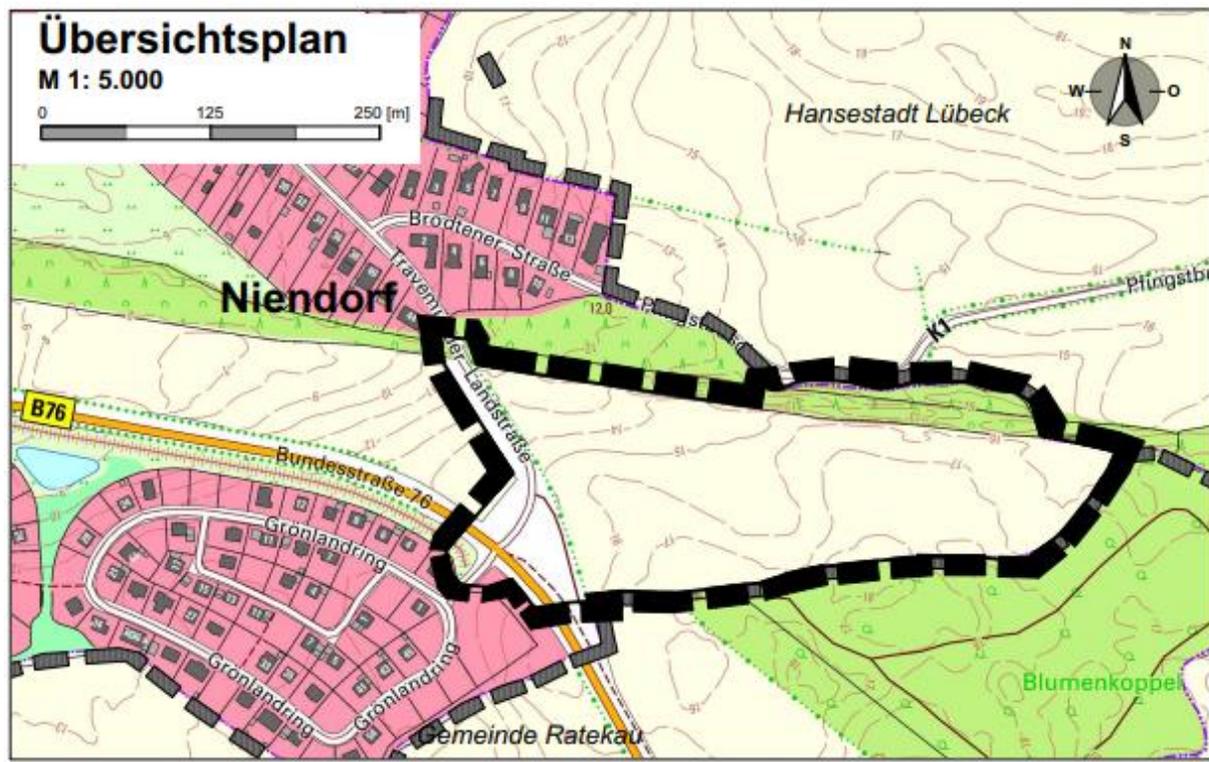
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org veröffentlicht.

Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Niendorf/Ostsee, östlich der Bundesstraße 76, südlich der Kreisstraße 1 bzw. der Straße "Brodter Straße". Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Planzeichnung (Teil A) und dem Übersichtsplan entnommen werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch, mit einer dick-gestrichelten Linie, dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 22.05.2024

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
gez. Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister